Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9990**

17. Wahlperiode 13. 06. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/9389 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums im Jugendstrafrecht. Den Jugendgerichten soll ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe einen Jugendarrest zu verhängen. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende, die wegen Mordes verurteilt werden, soll auf 15 Jahre erhöht werden. Schließlich soll das in der jugendgerichtlichen Praxis entwickelte Institut der sogenannten Vorbewährung auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderung stellt klar, dass der Vollzug des Arrestes innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft zu beginnen hat.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht gesondert erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9389 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b werden die Wörter „die Vollstreckung“ durch die Wörter „der Vollzug“ ersetzt.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/9389** in seiner 176. Sitzung am 27. April 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/9389 in seiner 76. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/9389 in seiner 68. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9389 wurde einstimmig angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/9389 in seiner 80. Sitzung am 25. April 2012 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 86. Sitzung am 23. Mai 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Franz Gierschik	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München I
Prof. Dr. Theresia Höynck	Universität Kassel, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V., Hannover
Univ.-Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer	Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Christian Pfeiffer	Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) e. V., Hannover
Hubert Pürner	Richter am Amtsgericht Hof
Stefan Scherrer	Richter am Amtsgericht Göttingen
Cornelia Schuh-Stötzel	Oberlandesgericht München, Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
Andrea Titz	Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Oberstaatsanwältin beim Landgericht München II.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 86. Sitzung vom 23. Mai 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/9389 in seiner 87. Sitzung am 13. Juni 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagene Änderung entspricht einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Rechtsausschuss zudem über Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9389 (betrifft die §§ 61 bis 61b des Jugendgerichtsgesetzes, „Vorbewährung“) gesondert abgestimmt und empfiehlt insoweit einstimmig die Annahme.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/9389 verwiesen.

Die empfohlene Änderung von Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt begründet:

Der Änderungsvorschlag ersetzt gegenüber der ursprünglichen Fassung in dem hier vorgesehenen § 87 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes lediglich die Wörter „die Vollstreckung“ durch die Wörter „der Vollzug“. Dies dient der Klarstellung im Hinblick auf das gesetzgeberische Regelungsanliegen. Denn nach der bisherigen Formulierung würde es genügen, dass die Vollstreckung innerhalb der Frist verfahrensmäßig eingeleitet wird, auch wenn der eigentliche Vollzug vielleicht erst viel später als nach drei Monaten beginnt. Damit könnte das Ziel der Regelung verfehlt werden, mit dem Arrestvollzug eine sinnvolle Vorbereitung der Bewährungszeit an deren Anfang zu erreichen und auszuschließen, dass ein späterer Vollzug sich kontraproduktiv im Hinblick auf angelaufene Bewährungsmaßnahmen oder zwischenzeitliche positive Entwicklungen auswirkt. Die ausdrückliche Benennung des Vollzugs verschafft insoweit Klarheit.

Berlin, den 13. Juni 2012

Ansgar Heveling Berichterstatter	**Burkhard Lischka** Berichterstatter	**Stephan Thomae** Berichterstatter
Jens Petermann Berichterstatter	**Jerzy Montag** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333